

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der UPC Telekabel Wien GmbH, Wolfganggasse 58-60, 1120 Wien gegenüber T-Mobile Austria GmbH, Rennweg 97-99, 1030 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß §§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 iVm § 117 Z 7 TKG 2003, in der Sitzung vom 29.10.2007 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

### I. Spruch

**A.** Gemäß §§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 iVm §§ 117 Z 7, 121 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr. 70/2003 idgF (im Folgenden „TKG 2003“), iVm dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007 zu M 15b, d/03, M 13b, d/06 wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Kommunikationsnetzes der UPC Telekabel Wien GmbH („UPC Telekabel“) mit dem öffentlichen Kommunikationsnetz der T-Mobile Austria GmbH („T-Mobile“) Folgendes angeordnet:

Anhang 6 der Zusammenschaltungsverträge vom 25.5.2001 sowie 24.11.2000 zwischen UPC Telekabel und T-Mobile lautet ab 1.1.2007 wie in den nachfolgenden Punkten dargestellt:

Die nachstehenden Regelungen sind befristet mit einer für die jeweilige Verfahrenspartei erlassenen Entscheidung in einem Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 betreffend die verfahrensgegenständlichen Leistungen der Mobil-Terminierung:

## Anhang 6

### 1. Terminierungsentgelte

Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt

Kurzbezeichnung	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Verkehrsentgelt pro Minute (peak und off-peak) in €
V 25TMA	Terminierung im Mobilnetz der T-Mobile UPC Telekabel → Mobilnetz der T-Mobile  Terminierung vom Netz der UPC Telekabel in das Mobilnetz der T-Mobile	Vom 1.1.2007 bis 30.06.2007: Cent 9,45
		Vom 1.7.2007 bis 31.12.2007: Cent 8,23
		Vom 1.1.2008 bis 30.6.2008: Cent 7,02
		Vom 1.7.2008 bis 31.12.2008: Cent 5,80
		Vom 1.1.2009 bis 30.6.2009: Cent 5,72

Ab 1.7.2009 gilt bis zum Abschluss eines neuen Verfahrens gemäß § 37 TKG 2003 betreffend den gegenständlichen Markt für Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der T-Mobile vorläufig ein maximales Entgelte in der Höhe von Cent 5,72.

### 2. Entgeltgrundsätze

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeit- und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf Grundlage einer sekundengenauen Abrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

### 3. Verrechnung der Entgelte

Die Verrechnung der wechselseitigen Entgelte erfolgt im Weg der direkten Abrechnung zwischen den Parteien entsprechend des von den Parteien am 25.5.2001 geschlossenen Vertrages über die indirekte Zusammenschaltung bzw. entsprechend der von den Parteien am 21.5.2002 geschlossenen Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die indirekte Zusammenschaltung betreffen die direkte Abrechnung.

Im Fall von terminierendem Transitverkehr, der über ein Transitnetz an die jeweilige Partei als Zielnetzbetreiber weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige sonstige dem Transitnetzbetreiber zustehende Entgelte (bzw. Datenbereitstellungsentgelt der TA bzw. allfällige gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Quell-/Verbindungsnetzbetreiber an den Transitnetzbetreiber zu leisten.

### 4. Entgelte für den Trägerdienst „64 kbit/s unrestricted“

Die unter Punkt 1 angeordneten Entgelte gelten nicht für den Trägerdienst „64 kbit/s unrestricted“.

Sollte eine Partei diesen Trägerdienst im Rahmen des wechselseitigen Zusammenschaltungsverhältnisses nutzen wollen, so werden die Parteien ehestmöglich Verhandlungen über die diesbezüglichen Konditionen aufnehmen.

#### **5. Verbot des netzinternen Refiling**

Wird der von einer Vertragspartei an die andere Vertragspartei gesendete Verkehr nachweislich nicht als Zusammenschaltungsverkehr sondern als „netzinterner“ Verkehr (d.h. über SIM-Karten der jeweils anderen Vertragspartei) zugestellt, gilt dies als schwerwiegende Verletzung dieser Vereinbarung und berechtigt die diesen Verkehr empfangende Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung.

Allfällige sonstige Ansprüche (insbesondere Schadenersatzforderungen, Rückforderungsansprüche) bleiben hierdurch unberührt.

**B.** Der Antrag der UPC Telekabel Wien GmbH vom 24.8.2007, ON 66, auf Zustellung des technisch wirtschaftlichen Ergänzungsgutachtens vom Juli 2007 wird abgewiesen.

## **II. Begründung**

### **A. Verfahrensablauf**

UPC Telekabel Wien GmbH brachte am 30.11.2006 einen Antrag auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gegenüber T-Mobile Austria GmbH gemäß § 50 Abs. 1 TKG 2003 bei der Telekom-Control-Kommission ein. Darin begehrt die antragstellende Gesellschaft die Anordnung von Mobil- und Festnetzterminierungsentgelten.

Dieser Antrag wurde der RTR-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens gemäß § 121 Abs. 2 TKG 2003 weitergeleitet (Verfahren zu RVST 24/06). Eine einvernehmliche Lösung iSd § 121 Abs. 3 TKG 2003 konnte nicht herbeigeführt werden, weswegen das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzuführen war (Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission zu Z 22/06).

Im Verfahren Z 22/06 übermittelten die Parteien verschiedene Schriftsätze. Auf Grund einer Einigung zwischen den Verfahrensparteien wurde der Antrag auf Festlegung von Festnetzterminierungsentgelten am 23.3.2007 zurückgezogen (ON 31).

### **B. Festgestellter Sachverhalt**

#### **1. Status der Verfahrensparteien**

UPC Telekabel verfügt über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

Ebenso verfügt T-Mobile über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

Die tele.ring Telekom Service GmbH, FN 171112k des HG Wien, wurde nach Aufnahme eines Vermögensteils, nämlich des Betriebes „Telekom“, der T-Mobile Austria GmbH, FN 137742m des HG Wien, per 23.09.2006 ihrerseits in „T-Mobile Austria GmbH“ umfirmiert. Die (ursprüngliche) T-Mobile Austria GmbH, FN 137742m des HG Wien, wurde per 23.09.2006 in „T-Mobile Holding Austria GmbH“ umfirmiert.

#### **2. Zur Marktbeherrschung der Verfahrensparteien**

a. Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007 zu GZ M 15b,b/03, M 13b,b/06 wurde festgestellt, dass T-Mobile im hier verfahrensgegenständlichen Zeitraum über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 auf ihren betreiberindividuellen Märkten für Terminierung in öffentliche Mobiltelefonnetze verfügt (amtsbekannt). T-Mobile wurden dabei gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 folgende spezifische Verpflichtungen auferlegt:

T-Mobile hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf die Qualität der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen dieselben Bedingungen anderen Betreibern anzubieten, die sie sich selber, verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt.

T-Mobile hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf den Preis der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen anderen Betreibern, einschließlich der mit ihr verbundenen, dieselben Bedingungen anzubieten, die sie verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt.

T-Mobile hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf den Preis der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen dieselben Bedingungen anderen Betreibern anzubieten, die T-Mobile für ihre eigenen Festnetzleistungen bereitstellt. Diese Verpflichtung gilt für jene Leistungen der T-Mobile, die mit Hilfe eines über die Luftschnittstelle angebundenen physischen ortsfesten Netzabschlusspunktes im öffentlichen Kommunikationsnetz der T-Mobile erbracht werden.

T-Mobile hat gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003 ein Standardangebot betreffend „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ zu veröffentlichen.

T-Mobile hat gemäß § 41 Abs. 2 Z 9 TKG 2003 die direkte und indirekte Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Mobiltelefonnetz betreffend die Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage zu gewährleisten.

Für die Zusammenschaltungsleistung „Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der T-Mobile“ gelten gemäß § 42 TKG 2003 für nachfolgend näher bezeichnete Zeiträume jeweils folgende maximalen Entgelte:

Vom 1.1.2007 bis 30.06.2007	Cent 9,45
Vom 1.7.2007 bis 31.12.2007	Cent 8,23
Vom 1.1.2008 bis 30.6.2008	Cent 7,02
Vom 1.7.2008 bis 31.12.2008	Cent 5,80
Vom 1.1.2009 bis 30.6.2009	Cent 5,72

Ab 01.07.2009 gilt bis zum Abschluss neuer einschlägiger Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 vorläufig ein maximales Entgelte in der Höhe von Cent 5,72.

Die angeführten Beträge sind in Cent und ohne Umsatzsteuer. Die Entgelte sind tageszeit- und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen sind keine zusätzlichen Entgelte zu verrechnen. Das konkret zu entrichtende Entgelt bemisst sich auf Grundlage einer sekundengenauen Abrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

b. Betreffend die verfahrensgegenständliche Leistung der Mobil-Terminierung wurde keine beträchtliche Marktmacht der UPC Telekabel Wien GmbH festgestellt.

### **3. Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung der Netze der Verfahrensparteien sowie zur Nachfrage nach den verfahrensgegenständlichen Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen zwischen den Verfahrensparteien**

Das Zusammenschaltungsverhältnis zwischen UPC Telekabel und T-Mobile beruht im Wesentlichen auf Zusammenschaltungsverträgen vom 25.5.2001 und 24.11.2000 (ON 1).

Mit Schreiben vom 29.9.2006 kündigte UPC Telekabel die die Entgelte regelnden Bestimmungen (Bescheid der Telekom-Control-Kommission zu Z 13/05 vom 19.12.2005 sowie die Zusatzvereinbarung vom 3.7.2006) und brachte den Wunsch der Anpassung der Entgelte ab 1.1.2007 zum Ausdruck (ON 1, Beilage ./2).

Verhandlungen zwischen den Parteien fanden nach der genannten Kündigung statt (ON 1, Beilage ./3).

## **C. Beweiswürdigung**

Die Nachfrage, der Ablauf der Verhandlungen sowie die Vertragssituation zwischen den Verfahrensparteien ergeben sich aus dem glaubwürdigen und unwidersprochenen Vorbringen der Antragstellerin (ON 1, 33).

Die Stellung als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht sowie die Anwendbarkeit der spezifischen Verpflichtungen ergeben sich aus den genannten, die Verfahrensparteien betreffenden Bescheiden der Telekom-Control-Kommission gemäß § 37 TKG 2003 (amtsbekannt).

Amtsbekannt ist darüber hinaus der jeweilige Status der Verfahrensparteien als Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze.

## **D. Rechtliche Beurteilung**

### **1. Allgemeines**

Gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen (§ 50 Abs. 1 TKG 2003). Voraussetzung dafür ist, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Da die Regulierungsbehörde lediglich subsidiär, sohin erst im Fall des Scheiterns der privatautonomen Verhandlungen angerufen werden kann, ist weiters Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw. keine – die nicht zustandegekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt. Dabei ist grundsätzlich gleichgültig, ob die involvierten Betreiber über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 verfügen oder nicht.

Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung angeordnet werden, ersetzt die zu treffende, nicht zustandegekommene Vereinbarung (§ 121 Abs. 3 TKG 2003). Den Parteien steht es – so auch nach Erlass einer Anordnung – frei, eine anders lautende Vereinbarung, die den gegebenenfalls auferlegten spezifischen Verpflichtungen (§§ 37, 38ff TKG 2003) entspricht, zu treffen.

Unbestritten ist, dass die beantragten Regelungen Zusammenschaltungsleistung iSd §§ 3 Z 25 iVm 48 TKG 2003 betreffen.

## **2. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission**

Gemäß § 117 Z 7 TKG 2003 kommt der Telekom-Control-Kommission die Zuständigkeit zu, in Verfahren gemäß §§ 41, 48 iVm 50 TKG 2003 eine Entscheidung zu treffen.

## **3. Zum Streitschlichtungsverfahren**

Anträge betreffend § 117 Z 7 TKG 2003 – sohin auch der gegenständliche Antrag zu Z 22/06 auf Zusammenschaltung – sind an die RTR-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens weiterzuleiten. Die RTR-GmbH hat in diesen Fällen zu versuchen, binnen sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Eine einvernehmliche Lösung konnte nicht herbeigeführt werden (ON 4), weswegen das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortgesetzt wurde.

## **4. Antragslegitimation**

Nach § 50 Abs. 1 TKG 2003 ist für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde Voraussetzung, dass die Zusammenschaltungsleistung nachgefragt wurde, dass zumindest sechs Wochen über die gegenständlichen Leistungen verhandelt wurde, dass beide Parteien selbst ein öffentliches Kommunikationsnetz betreiben und dass weder eine Anordnung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung noch eine diesbezügliche Zusammenschaltungsvereinbarung vorliegt. Diese Voraussetzungen sind nach den Feststellungen erfüllt.

## **5. Die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen**

Wird die Telekom-Control-Kommission zur Streitschlichtung angerufen, ist es ihre gesetzliche Aufgabe, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt; die Regulierungsbehörde wird als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung (siehe dazu auch VwGH Zahl 2000/03/0377-6 vom 26.2.2003). Die Telekom-Control-Kommission wird durch §§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 iVm § 121 Abs. 3 TKG 2003 somit zu einer Entscheidung über die Bedingungen der Zusammenschaltung verpflichtet, sobald sie von einem Kommunikationsnetzbetreiber mangels Einigung mit einem anderen Betreiber solcher Netze angerufen wird. Der Telekom-Control-Kommission kommt eine Entscheidungspflicht zu.

Bei der Entscheidungsfindung ist – ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien – eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG 2003 festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 34 TKG 2003 angeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht. Dabei hat die Regulierungsbehörde den „Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu wahren“ (§ 34 Abs. 1 S 2 TKG 2003).

Bei der Festlegung von Zusammenschaltungsbedingungen von Unternehmen, die über beträchtliche Marktmacht gemäß § 35 TKG 2003 verfügen, sind die – in einem Verfahren gemäß

§ 37 TKG 2003 – auferlegten spezifischen Verpflichtungen zu berücksichtigen: T-Mobile wurde als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf dem Vorleistungsmarkt „Terminierung in das individuelle öffentliche Mobiltelefonnetz der T-Mobile“ iSd § 1 Z 15 TKMVO 2003 festgestellt. Ihr wurden spezifische Verpflichtungen hinsichtlich der Mobil-Terminierungsleistung auferlegt. Im Rahmen der Festlegung von Bedingungen für die Leistung der Terminierung im Streitfall hat die Telekom-Control-Kommission auch den auferlegten spezifischen Verpflichtungen Rechnung zu tragen.

## **6. Zur Begründung der Anordnung**

Die Anträge der Verfahrensparteien beziehen sich auf die Mobil-Terminierungsentgelte der T-Mobile sowie die hierzu notwendigen Verrechnungsgrundsätze (Anhang 6). Unstrittig sind die Bedingungen der Verrechnungsgrundsätze, weswegen diese antragsgemäß angeordnet wurden. Eine diesbezügliche Begründung kann entfallen (§ 58 Abs. 2 AVG).

Im Folgenden werden daher lediglich jene Anordnungen begründet, über die zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen herrschen:

a. Auf Grund der Kündigung der Entgeltbestimmungen besteht zwischen den Verfahrensparteien zumindest seit 1.1.2007 keine Regelung über die Mobil-Terminierungsentgelte der T-Mobile.

Nach dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007, M 15b, d/03, M 13b, d/06 hat T-Mobile in den festgestellten Zeiträumen die festgestellten (Maximal-)Entgelte für die Mobilterminierungsleistung zur Anwendung zu bringen. Der Telekom-Control-Kommission ist weder bekannt noch wurde im Verfahren vorgebracht, dass T-Mobile die Mobil-Terminierung zu einem günstigeren als dem festgelegten Entgelt anderen Betreibern anbietet und somit auf der Grundlage der auferlegten Verpflichtung gemäß § 38 TKG 2003 auch im Verhältnis zur Verfahrensgegnerin anbieten müsste. Das Mobil-Terminierungsentgelt wird daher auf der Basis des genannten Bescheides der Telekom-Control-Kommission für den antragsgegenständlichen Zeitraum ab 1.11.2007 dementsprechend angeordnet.

Vor diesem Hintergrund war den Begehren der Verfahrensparteien auf Festlegung anderer Entgelte nicht zu folgen.

Der genannten Bescheid wurden zum Akt genommen und die Parteien auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in diesen ausdrücklich hingewiesen.

b. Zum Gegenantrag der T-Mobile (vom 29.3.2007) auf Anordnung einer Regelung zur Kündigung des Entgeltanhangs (Punkt 5.1. des von T-Mobile begehrten Anhang 6) ist festzuhalten, dass die Telekom-Control-Kommission von der Anordnung einer Kündigungsmöglichkeit abgesehen hat, da sich eine solche bereits aus dem dem Anhang zu Grunde liegenden Zusammenschaltungsvertrag (Allgemeiner Teil) ergibt.

Auch wurde der Aufteilung der Entgeltanordnung in „T-Mobile alt“ und „T-Mobile neu“ („TMAM“ und „TRAM“) nicht gefolgt, da deren Sinnhaftigkeit sich aus dem Vorbringen der T-Mobile nicht ergibt. Wie die Feststellungen zeigen, wurde die gesellschaftsrechtliche Zusammenführung der T-Mobile Austria GmbH und der tele.ring Telekom Service GmbH nämlich mit 23.9.2006, dh vor dem Geltungszeitraum der gegenständlichen Anordnung, abgeschlossen.

c. Im Gegenantrag der T-Mobile vom 29.3.2007 begehrt die Verfahrensgegnerin die Anordnung einer Bestimmung zum „Verbot des netzinternen Refilings“ (Punkt 6. des von T-Mobile



begehrten Anhang 6). Da UPC Telekabel diesem Begehren nicht widersprochen hat, wird diese Bestimmung unverändert angeordnet.

d. Mit Schreiben vom 24.8.2007 beantragt UPC Telekabel die „Zustellung des ergänzenden technisch-wirtschaftlichen Gutachtens vom Juli 2007“. Dieser Antrag war spruchgemäß (Spruchpunkt B.) abzuweisen, weil dieses Gutachten im gegenständlichen Verfahren nicht entscheidungswesentlich war und daher nicht Teil des Verfahrensaktes ist. Das Recht der UPC Telekabel Wien GmbH zur Akteinsichtnahme erstreckt sich daher nicht auf dieses Gutachten.

## **7. Kein Erfordernis eines Verfahrens gemäß §§ 128f TKG 2003**

Gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu gewähren, zum Entwurf von Vollziehungshandlungen gemäß TKG 2003, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, Stellung zu nehmen („Konsultation“). Nach § 129 TKG 2003 sind Entwürfe von Vollziehungshandlungen gemäß § 128 TKG 2003 unter bestimmten Voraussetzungen der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen („Koordination“).

In Anbetracht der Tatsache, dass der gegenständliche Bescheid lediglich Verpflichtungen der Verfahrensparteien untereinander festlegt und diese Verpflichtungen sowohl national als auch EU-weit bereits konsultiert wurden (Konsultationen zu M 15a-e/03, M 13a-e/06 der Telekom-Control-Kommission), ist nicht davon auszugehen, dass die nach § 128 Abs. 1 TKG 2003 geforderten beträchtlichen Auswirkungen vorliegen. Auch Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind nicht zu erwarten, so dass auch ein Verfahren nach § 129 TKG 2003 nicht durchzuführen ist.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **IV. Hinweis**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 180,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 29.10.2007

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann

ZV:

- UPC Telekabel Wien GmbH, z. Hd. der Geschäftsführung, Wolfganggasse 58-60, 1120 Wien per Telefax und Post
- T-Mobile Austria GmbH, z. Hd. Dr. Klaus Steinmaurer, Rennweg 97-99, 1030 Wien per Telefax und Post